

Förderverein GGS Nord Siegburg e.V.

Satzung

**Beschlossen auf der 1. Gründungsversammlung am
03.12.1990**

Letzte Änderung am 28.09.2022

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein GGS Nord Siegburg“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg. Mit zwei Standorten.
3. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr. Jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Nord der Stadt Siegburg.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Nord (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- j) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
- k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
- l) Betrieb einer Schulbibliothek
- m) Gestaltung des Außengeländes
- n) Beschaffung von Spielgeräten
- o) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- p) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
- q) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral
- r) Zur Förderung der Vereinszwecke kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung zusammenschließen oder bestehenden derartigen Verbänden anschließen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO77).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen, insbesondere Erziehungsberechtigte von derzeitigen oder ehemaligen Schülern.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen rechtsgültigen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht der freien und sachlichen Meinungsäußerung in allen die Ziele des Vereins betreffenden Angelegenheiten.
5. Die Mitgliedschaft endet/erlischt durch
 - a) Kündigung, die vom Mitglied jederzeit schriftlich, auch auf elektronischem Wege (E-Mail), gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Eine Kündigung ist jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist möglich und gilt unmittelbar ab Zugang des Kündigungsschreibens.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß

gegen den Zweck des Vereins begehrt, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

6. Die Mitgliedschaft von Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler erlischt nicht automatisch mit dem Abgang oder der Entlassung des Schülers aus der Schule
7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages sowie alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung und Ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich mindestens einmal, durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in digitaler Textform (alternativ per Post, falls digital nicht möglich), zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung

b) Entlastung des Vorstands

c) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands

d) Bestellung der Kassenprüfer/innen

e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte

g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags

h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

i) Entscheidung über gestellte Anträge

j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)

k) Auflösung des Vereins

4. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der angeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen ist.
6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in
 - f) bis zu 6 Beisitzer
 - g) Vertretung der Schulleitung – geborenes Mitglied – beratendes Mitglied
 - h) der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen Stellvertreter – beratendes Mitglied

Stimmberechtigt sind die Personen „a“ bis „f“!

Er entscheidet über wichtige Angelegenheiten, insbesondere der Verwendung der Vereinsmittel, entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender und mit abstimmbarer Stimme teilnehmen.
9. Der Schulleiter ist kraft seines Amtes ein geborenes Mitglied und muss sich keiner Wahl unterziehen.
10. Mitglieder des Kollegiums können grundsätzlich nicht in den Vorstand gewählt werden.
11. Der Vorstand ist mit mindestens 2 Mitgliedern handlungsfähig.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden jedes Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Vereinsjahre bestellt werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
3. Das Amt des Kassenprüfers kann auch im Ausnahmefall ein nicht Mitglied übernehmen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das ganze Vereinsvermögen an die Stadt Siegburg mit der Auflage, es für die Förderung der Schulpflege der Gemeinschaftsgrundschule Nord der Stadt Siegburg zu verwenden.

§ 11 Beitrag

1. Der Mindestbeitrag beträgt im Vereinsjahr 12,00 Euro. In der Beitrittserklärung ist der als verbindlich erklärte Beitragssatz anzugeben. Der Mindestbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden.
2. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Mitgliedergruppen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres für ein „Schuljahr“ zu entrichten. Auch bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres, ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
5. Mitglieder, die den Beitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 12 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister (in) geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht abzugeben.
3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung bestellt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Alle Ausgaben und Überweisungsaufträge, sei es schriftlich oder auf digitalem Wege, für Vereinskonto sind vom ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister (in) zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall nehmen jeweils ihre Stellvertreter in gleicher Reihenfolge diese Aufgabe wahr.

Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

5. Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einer muß diese Aufgabe wahrnehmen. Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durch die Kassenprüfer vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2015 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.07.2017 geändert, die Änderungen treten am 11.07.2017 in Kraft.

Siegburg, den 04.03.2021